

Niemand flüchtet zum Spaß...



DON BOSCO

JUGENDLICHE (14-18)

1. Heimat

Um die Jugendlichen langsam an das oft vorbehaftete Thema Flüchtlinge heranzuführen und auch gleichzeitig das Interesse dafür zu wecken, ist es zuerst einmal vorteilhaft den persönlichen Bezug und die eigene Betroffenheit zu dieser Thematik herzustellen. Zuerst wird auf die Situation der Jugendlichen eingegangen, die Frage nach der eigenen Heimat und Herkunft wird gestellt und aufgearbeitet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, dass die Jugendlichen im weiteren Verlauf ihre eigene Situation mit der Situation der Flüchtlinge vergleichen können. Dadurch können auch mehr Sensibilität und Verständnis für die andere Situation geschaffen werden.

Der Begriff Heimat

In der Klasse werden vier Plakate mit den Fragen „Wo ist Heimat?“, „Wann ist Heimat?“, „Wer ist Heimat?“ und „Was ist Heimat?“ aufgehängt. Die Jugendlichen nehmen sich einen Stift mit und versuchen zu jedem der Plakate ein Statement aufzuschreiben. Wenn alle fertig sind, werden alle Statements zu jedem Plakat vorgelesen. Nach jedem Plakat wird eine Pause gemacht und es folgt eine kurze Diskussion. Welche Statements sind unklar? Welche kommen häufiger vor? Welche lösen besonders starke Reaktionen aus? Wie wichtig ist uns Heimat? Können wir ohne sie leben?

Abschließend kann noch aus einem Lexikon/Wörterbuch die Definition von Heimat vorgelesen werden.

Mein Stammbaum

Die Jugendlichen haben die Aufgabe sich auf die Spuren ihrer eigenen Vorfahren zu machen. Dabei sollen sie den Namen, Datum und Ort der Geburt der Vorfahren ausfindig machen und auch anführen, wo die Vorfahren lebten und starben. Die Daten werden dann auf einem Stammbaum plastisch dargestellt. Die Stammbäume können im Raum aufgehängt werden. Der eine oder andere Stammbaum kann auch als Anstoß zur Diskussion dienen. Wo kommen meine Vorfahren her? Welche Vergangenheit hatten sie? Welche Gründe gab es, dass sie nach Österreich kamen? Wo sind meine Wurzeln?

2. Flucht und Ankunft

Das Ziel dieses Schrittes ist es, den Jugendlichen einen kleinen Background an Wissen zum Thema zu vermitteln. Warum müssen Menschen fliehen? Wer sind Flüchtlinge? Wie läuft das Asylverfahren ab?

Dieser kleine Grundstock an Information ist als Basis wichtig um sich dann in den weiteren Schritten auf die emotionale Ebene zu begeben.

Wir müssen fort!

(aus „In einer neuen Heimat“)

Die Klasse teilt sich in Zweiergruppen auf. Jede Gruppe benötigt Stifte und kleine Zettel. Die Schüler werden aufgefordert, mögliche Gründe niederzuschreiben, weshalb Menschen ihre Heimat verlassen. Dabei können sie auf Erfahrungen aus ihrem eigenen Leben und auf ihre Kenntnisse über das Tagesgeschehen zurückgreifen. Sie schreiben jeden Grund auf einen eigenen Zettel.

Wenn die Gruppen mit ihrer Aufzählung fertig sind, sortiert sie ihre Zettel in zwei Reihen:

Gründe, aus denen Menschen ihre Heimat freiwillig verlassen.

Gründe, aus denen Menschen ihre Heimat gegen ihren Willen verlassen.

Dann kommt die Klasse wieder zusammen und erarbeitet anhand der einzelnen Zettel eine Gesamtliste. Danach stellt der Lehrer die Begriffe „freiwillige“ und „erzwungene“ Migration zur Diskussion und weist darauf hin, dass eine Gruppe der unfreiwilligen Migration Flüchtlinge sind.

Das Recht auf Asyl

(aus Menschenrechte, Flüchtlinge und UNHCR)

Die Jugendlichen werden in fünf Gruppen aufgeteilt, jede Gruppe soll einen aufgeführten Fall (siehe Arbeitsblätter „Recht auf Asyl“ 1+2) erörtern. Sie sollen sich vorstellen, sie wären UNHCR-MitarbeiterInnen und müssten darüber befinden, ob den beschriebenen AsylwerberInnen die Rechtsstellung der Flüchtlinge zuerkannt werden kann. Dabei müssen sie ihre Entscheidung dem Völkerrecht zugrunde legen, und zwar dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und dem zugehörigen Protokoll von 1967. Artikel A (2) und Absatz (F), ebenso der Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (siehe Arbeitsblatt „Recht auf Asyl“ 3). Anschließend sollen die Jugendlichen ihren Fall, bezugnehmend auf die Artikel, begründen. Es können auch Einwürfe von anderen Jugendlichen gebracht werden. Abschließend werden die Antworten von dem/der LeiterIn vorgelesen (siehe Antworten „Recht auf Asyl 1+2“).

3. Leben in und mit der Fremde

In diesem Schritt geht es darum, Feingefühl und Verständnis für die Situation der Flüchtlinge zu



schaffen. Gleichzeitig sollen positive wie auch negative Erfahrungen ausgetauscht, Vorurteile angesprochen und Berührungsängste abgebaut werden. Man sollte sich wirklich Zeit für die Erarbeitung nehmen, da viele verschiedene Gefühlsregungen auftauchen können und diese auch gemeinsam besprochen und verarbeitet werden sollen. Gerade die Flüchtlingsthematik spielt sich bei vielen Jugendlichen auf der emotionalen Ebene ab und gerade deshalb gehört auf diesen Schritt besonders viel Augenmerk gelegt.

Fremde: Ohne Heimat bin ich, wenn ...

Der Leiter schreibt den Satz „Auch du bist ein Ausländer und zwar für fast alle Völker der Erde!“ sichtbar auf ein Plakat oder die Tafel. Die Jugendlichen haben kurz Zeit den Satz auf sich wirken zu lassen. Dann schreiben sie ihre Gedanken stichwortartig auf das Plakat oder die Tafel. Anschließend wird über den Satz und die Gedanken diskutiert. Dabei kann der Gesprächsleiter noch folgende Punkte einfließen lassen: Wann habe ich mich wie ein Ausländer gefühlt? Wo war ich schon mal fremd? Wie ist es sich fremd zu fühlen? Als Vertiefung kann man die Jugendlichen den Satz „Ohne Heimat bin ich, wenn ...“ vervollständigen lassen. Es wird noch einmal auf das erste Kapitel Bezug genommen.

Testbogen „Politischer Flüchtling Ausländer“

(Aus „2 x Aussetzen“)

Zuerst wird den Jugendlichen die Aufgabenstellung erklärt, wobei ihnen nicht verraten werden darf, dass sie zwei unterschiedliche Testbögen erhalten. Dementsprechend muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Testbogen nur alleine und für keinen anderen sichtbar ausgefüllt werden soll. Die eine Hälfte der Jugendlichen erhalten die Testbögen zu dem Begriff „Politischer Flüchtling“, die andere Hälfte zu dem Begriff „Ausländer“ (siehe Arbeitsblatt „Testbögen“). Auf der fünfstelligen Skala sollen die Jugendlichen ankreuzen, ob sie zu einem Begriff eher den einen Pol oder den anderen Pol assoziieren. Wenn alle mit dem Ausfüllen der Bögen fertig sind, werden diese wieder eingesammelt. Um nun die Ergebnisse im Gespräch auswerten zu können, muss zuerst für jeden Begriff der Mittelwert aller Nennungen ausgerechnet werden. Der Leiter kann dazu das Geheimnis der zwei verschiedenen Fragebögen lüften und die Jugendlichen in die Auswertung miteinbeziehen, dabei werden die Testbögen „Politischer Flüchtling“ und „Ausländer“ getrennt ausgewertet.

Die Auswertung funktioniert so:

Platzzahl.....	1	2	3	4	5
Anzahl der Nennungen.....	8	4	3	3	2
Platzzahl x Nennungen.....	8	8	9	12	10
Summe der Reihe	8 + 8 + 9 + 12 + 10 = 47				

dividiert durch die Gesamtzahl der Nennungen (20) = 2,35

Die Anzahl der Nennungen für einen Begriff wird mit der Platzzahl multipliziert. Die Ergebnisse einer Reihe addiert. Diese Summe wird dividiert durch die Gesamtzahl der Nennungen. Das Ergebnis ist der Mittelwert dieser Reihe. Auf je einem neuen Testbogen von „Politischer Flüchtling“ und „Ausländer“ werden die Mittelwerte jeder Reihe als Punkte eingetragen. Nun können die Testbögen miteinander verglichen werden.

Auswertungsgesichtspunkte:

Worin unterscheidet sich die Wertung der beiden Begriffe? Warum tendiert der eine Begriff mehr zu positiven Adjektiven als der andere? Warum wurden bestimmte Assoziationen angekreuzt? Welche Nationalitäten werden eher als „Flüchtlinge“ bzw. als „Asylanten“ bezeichnet? Welche Positionen beziehen wir in der Frage der Begriffswahl?

Rassismus: Was tun?

Bevor die Jugendlichen in fünf Gruppen aufgeteilt werden, wird ihnen erklärt, dass ZARA ein Verein für Zivilcourage- und Anti-Rassismus-Arbeit ist und die Berichte aus dem Rassismus-Report 2003 entnommen sind. Jede Gruppe erhält einen Einzelfall-Bericht über einen rassistischen Übergriff (siehe Arbeitsblatt „Rassismus: Was tun?“) und soll diesen gemeinsam lesen. Anschließend soll sich jede Gruppe überlegen, was sie denken und fühlen würde, wenn solche Situationen vor ihren Augen passieren würden. Wie würden sie reagieren? Gleich wie die betroffene Person?

Jede Gruppe stellt nun kurz ihre Situation vor, indem sie sie nachspielt und teilt den anderen in einer kurzen Zusammenfassung ihr Gespräch mit. Abschließend findet eine gemeinsame Diskussion statt, wie könnte man reagieren, wenn man von einem rassistischen Übergriff Zeuge wird, vor Ort wie auch danach. In dieser Diskussion sollten auch Erfahrungen von den Jugendlichen zu diesem Thema Platz finden.

Flüchtlinge in den Medien

Die Jugendlichen haben die Aufgabe, sich über einen gewissen Zeitraum (z. B. eine Woche) bewusst zu



Niemand flüchtet zum Spaß...

machen, was in den Medien zum Thema Flüchtlinge erscheint und diese Medienberichte zu sammeln, z. B. Zeitungsartikel, kurze Fernsehberichte, Werbungen auf Plakaten und im Fernsehen, Radiosendungen. Die gesammelten Dokumente werden dann der Klasse vorgestellt, dabei wird herausgearbeitet, welche Fakten und Tatsachen in den Medien erscheinen und welche Aussagen emotionaler Natur (z. B. Vorurteile) sind. Was ist öfters der Fall? Welchen Einfluss und welche Wirkung haben die Medienberichte auf die Jugendlichen und welche auf die Gesellschaft?

5. Gemeinsam auf dem Weg in die Zukunft

Zum Abschluss ist es wichtig gemeinsam mit den Jugendlichen in die Zukunft zu blicken und zu überlegen, welche konkreten Schritte zum weiteren Umgang mit dieser Thematik unternommen werden können. Gemeinsam können Vorschläge gesammelt werden, wie man in Zukunft Flüchtlingen gegenübertritt und wie man sie auch in verschiedenen Bereichen unterstützen könnte. Dabei liegen die Schwerpunkte auf alltäglicher Begegnung und dem Umgang mit Flüchtlingen.

Lebensbericht: Mein Leben in Österreich

(aus *connecting people*)

„connecting people“ ist ein Patenschaftsprojekt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, initiiert von *asylkoordination österreich* in Kooperation mit UNICEF Österreich im Jahr 2001. Dabei übernehmen Erwachsene eine Patenschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingsjugendlichen, der alleine in Österreich ist. Die Jugendlichen lesen sich den Lebensbericht von Hammidhullah (siehe Arbeitsblatt „Lebensbericht: Mein Leben in Österreich“) durch und beantworten danach folgende Fragen. Welche Probleme findet Hammidhullah in Österreich vor? Welche kulturellen Unterschiede erwähnt er? Welche Wünsche und Hoffnungen äußert er? Wie könnte sein weiterer Lebensweg aussehen? Anschließend überlegen sich die Jugendlichen, welche Hoffnungen und Wünsche sie für ihre Zukunft haben.

Gedicht: Über die Heimat 1 (*Nevfel Cumart*)

sie fragen mich
ob ich nicht wieder
zurückkehren will
in die heimat

ich frage mich
ob es ein zurück gibt
in ein land
in dem es keinen
beginn gab

Die Jugendlichen werden aufgefordert, das Gedicht zu interpretieren. Warum soll die Person zurückkehren? Wie ist „ein Land, in dem es keinen Beginn gab“ gemeint? Wieso gibt es für Flüchtlinge

kein Zurück in ihre Heimat? Als weiteren Schritt können auch die Jugendlichen angeregt werden, ein Gedicht zum Thema „Meine Heimat“ zu schreiben.

Ideen für weiteren Einsatz, Unterstützung und diverse Projekte

- Spenden sammeln (in Klassen, bei Eltern, bei Veranstaltungen; Fußballspiel, ...)
- Begegnung mit Flüchtlingen (Flüchtling in die Klasse einladen, Besuch eines Flüchtlingsheims, Mithilfe bei Freundschafts- und Freiwilligenprogrammen von Hilfsorganisationen, Projekt für Hilfe bei Hausaufgaben für Flüchtlinge)
- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer, Zeitschrift, Wandtafel)
- Vortragende von Hilfsorganisationen einladen
- Recherche und Information bei Hilfsorganisationen, Internet, usw. (Rechte der Flüchtlinge, Flüchtlingsstatistiken, Aspekte des Flüchtlingslebens in aller Welt, Flüchtlingsgesetze in Österreich und Europa, ...)
- Hilfsgüter sammeln (Kleidung, Spielsachen, Bücher, ...) schließt Freundschaft zu Flüchtlingsjugendlichen (in eurer Klasse, im Hof, beim Nachbarn, ...)

Hilfsorganisationen & Informationen

Asylkoordination Österreich - www.asyl.at
 Asyl in Not - www.asyl-in-not.org
 Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen - www.migrant.at
 Deserteurs- und Flüchtlingsberatung - www.deserteursberatung.at
 Don Bosco Flüchtlingswerk Austria
www.donboscofluechtlingswerk.at
 Evangelischer Flüchtlingsdienst - www.diakonie.at/efdoe/
 Integrationshaus - www.integrationshaus.org
 Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen in Österreich www.zebra.or.at
 UNHCR Österreich - www.unhcr.at
 Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit www.zara.or.at

Quelle:

1. Titel: Heimat ist da, wo ich mich wohl fühle; Unterrichtsbausteine zum Thema: „Heimat und Fremde“; Herausgeber: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EDK) für die Aktion „Brot für die Welt“; Stuttgart 2002
2. Titel: Menschenrechte, Flüchtlinge und UNHCR
Herausgeber: Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
3. Titel: 2 x Aussetzen; Spiele zum Thema Flucht und Asyl
Herausgeber: Vereinigte Evangelische Mission; 1988
4. Titel: Flüchtlinge schützen (DVD); UNHCR-Filme für Schule und Weiterbildung
Herausgeber: Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) 2004
5. Titel: connecting people; Jugendliche Flüchtlinge und ihre PatInnen erzählen
Herausgeber: UNICEF Österreich und asylkoordination österreich Verlag: Mandelbaum; Wien 2002
6. Titel: Rassismus Report 2003
Herausgeber: ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Autorin: Bettina Schmidt

Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951

Artikel 1: Definition des Begriffs „Flüchtling“

- A. (2) eine Person, die „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“
- F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
- a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
 - b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
 - c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 14

1. Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann im Falle einer Verfolgung, die sich tatsächlich auf nichtpolitische Straftaten oder auf Handlungen gründet, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Arbeitsblatt „Lebensbericht: Mein Leben in Österreich“

Ich heiße Hammidhullah und bin im Sommer 2000 von Afghanistan nach Österreich gekommen. Österreich war für mich eine ganz neue Welt, weil ich vorher überhaupt keine Idee von diesem Land gehabt habe: Ich habe nie einen Film, ein Bild oder eine Landkarte von Österreich gesehen und überhaupt nichts mit diesem Land verbunden. Als Flüchtling in Österreich habe ich viele Probleme. Mein erstes Problem war die Sprache, natürlich konnte ich nicht Deutsch sprechen. Ich bat die Österreicher, mir zu helfen, einen Deutschkurs zu finden, aber sie haben mich immer auf später vertröstet. In dieser Zeit habe ich mich einmal in der Woche mit Frau Irmgard getroffen und wir haben zusammen Deutsch gelernt. In unserem Heim habe ich außerdem mit Dr. Sharifi aus Afghanistan die lateinische Schrift erlernt. Die Zeit verging, und nach sieben Monaten hat es endlich geklappt. Dann besuchte ich sechs Monate einen Deutschkurs in einer Volkshochschule. Jetzt mache ich den Hauptschulabschluss an der VHS Ottakring und ich bin zufrieden mit meiner Schule. Für mich ist es wichtig, eine gute Ausbildung zu haben, ich möchte, dass meine Familie und mein Volk stolz auf mich sein können. Nach dem Hauptschulabschluss möchte ich weiter in die Schule gehen und später eine Ausbildung im Computerbereich machen. Sonst habe ich dieselben Probleme wie alle anderen Flüchtlinge: Wir bekommen vom Ministerium monatlich 40.- Taschengeld. Von diesem Geld müssen wir uns auch Fahrtscheine kaufen, für Bekleidung erhalten wir 150.- im Jahr. Wir wohnen und essen in einem

Heim, aber das Essen ist nicht immer gut und manchmal reicht es nicht für den ganzen Tag. Der Unterschied zwischen Österreich und Afghanistan ist für mich sehr groß, wir haben eine ganz andere Kultur. Für mich ist es zum Beispiel sehr schwer, hier Kontakt zu Österreichern zu finden, ich bin vor allem mit meinen Landsleuten zusammen. Bei uns in Afghanistan ist das ganz anders: Alle Nachbarn kennen sich und helfen zusammen. Bei uns entscheiden die Leute in der Großfamilie zusammen, hier leben viele Menschen alleine oder mit Katzen und Hunden und für mich ist das schwer zu verstehen. Auch die Beziehung zwischen Mann und Frau ist sehr verschieden: Bei uns entscheiden die Eltern mit bei der Wahl des Ehepartners und so gibt es noch viele andere Unterschiede, die ich manchmal nicht verstehe, aber die ich trotzdem tolerieren kann. Das größte Problem aber sind die Behörden und dass mein Asylverfahren so lange dauert. Ich bin zwei Monate nach meiner Ankunft zu meinem ersten Interview beim Bundesasylamt vorgeladen worden und dann dauerte es wieder ein Monat, bis ich einen negativen Bescheid bekommen habe und jetzt muss ich wieder auf mein zweites Interview bei „UBAS“ warten. Diese ständige Unsicherheit und das Warten sind sehr belastend für mich. Ich bin jetzt seit eineinhalb Jahren in Österreich und ich hoffe sehr, dass die österreichische Regierung eine Lösung für unser Problem finden wird.

(aus connecting people, bearbeitet von Margit Pollheimer)

Arbeitsblatt „Rassismus: Was tun?“

Im April 2003 beschimpft eine „bürgerlich aussehende Frau (ca. 40) mit einem Kind an der Hand in der Straßenbahnlinie 5 in Wien lautstark zwei Afrikaner mit „Diese scheiß Neger sollen sich endlich hamschleichen, kana braucht sie, mochen nur unsere Kinda mit ihrem Gift obhängig, nix ois Drogendealer, de Neger ...“ Zur Entrüstung der Zeugin, Frau L., pflichten dem auch andere Mitfahrende bei.

Frau R. berichtet ZARA von einem Vorfall in der Straßenbahnlinie 43: Zwei junge Männer schwarzer Hautfarbe sitzen nebeneinander auf einer Bank in der Straßenbahn. Plötzlich stellt sich ein Mann hinter die beiden und sagt sehr laut, so dass es alle anderen Fahrgäste hören: „Habt ihr eure Asylanträge dabei? Wo sind eure Asylanträge? Ich rufe jetzt die Polizei!“ Der Mann zückt sein Mobiltelefon und sagt: „Ich brauche unbedingt einige Polizisten im 43er, da sind zwei Neger, die vergiften unsere Kinder. Die müssen weg.“ Als die beiden jungen Männer aussteigen wollen, sagte der Mann in sein Telefon: „Jetzt wollen sie aussteigen. Ja, ich geh ihnen nach. Ich pass schon auf, dass die nicht davon kommen.“ Der Mann folgt den beiden. Frau R. weiß weder, was davor, noch, was weiter passiert ist. Sie ist jedoch schockiert über die Art und Weise, wie der Mann mit den beiden Jugendlichen umgegangen ist.

Frau B. berichtet von einem Erlebnis vor der Diskothek „Baby/O“ in Judenau am 28. Mai 2003. Zwei gute Freundinnen und einige ihrer Freunde, die alle aus Ex-Jugoslawien stammen, wollen die oben genannte Diskothek betreten. Der Einlass wird ihnen mit der Begründung, dass heute wieder „Ausländerverbot“ sei verwehrt. Enttäuscht und mit der Ansicht, diese Diskothek nie wieder zu besuchen, fahren sie nach Hause. Frau B. meint, dass sich ihre Freunde nicht irgendwie auffällig verhalten oder angezogen hätten, „sie wollten bloß wie jeder andere auch in der Diskothek ihren Spaß haben. Allein aufgrund ihres ausländischen Aussehens war ihnen

das nicht erlaubt.“ ZARA nimmt Kontakt mit der Klientin auf und bittet sie um die Adresse der Zeugen. Leider meldet sie sich nicht mehr.

Frau R. ist gebürtige Griechin und freiwillige Mitarbeiterin von ZARA. Sie erzählt: „Heute bin ich rassistisch attackiert worden (nur verbal). Das ist das erste Mal, seit ich hier in Wien lebe!“ Frau R. beschreibt, dass sie neben einem Mädchen auf der Bank einer Straßenbahn-Haltestelle sitzt, als eine alte Frau „sehr unhöflich und aggressiv“ das Kind angreift, weil es ihr keinen Sitzplatz anbietet. Frau R. weist die Frau zurecht: „Können Sie bitte höflicher sein? Sie können sich nicht so benehmen!“ Die Antwort der Frau ist: „Lernen Sie erst Deutsch und dann sprechen Sie mit mir ... Ausländerin! Gehen Sie zurück irgendwohin! Ausländerin!!!“ Frau R. erklärt ihre Gefühle bei diesem Erlebnis: „Sie hat das Wort Ausländerin als Schimpfwort verwendet! Sehr aggressiv und sehr laut. Alle anderen Menschen, die da waren, haben mich unterstützt, aber trotzdem war ich sehr schockiert.“

Herr A. stammt aus Palästina. Am 14. August 2003 geht er um ca. 12 Uhr in einem Supermarkt (Interspar Wien-Meidling) einkaufen. Beim Hinausgehen schaltet sich die Alarmanlage ein. Daraufhin wird er „wie ein Verbrecher“ von MitarbeiterInnen des Interspar behandelt und mit Aussagen wie „Diese Ausländer, immer dasselbe Problem“ konfrontiert. Die MitarbeiterInnen veranstalten so einen Aufruhr, dass viele KundInnen hinzukommen und ähnliche rassistische Aussagen über Herrn A. tätigen. Es wird schließlich klar, dass Herr A. nichts gestohlen hat, sondern dass es ein Problem mit der Alarmanlage gibt. Dennoch entschuldigt sich niemand bei Herrn A. Eine ZARA-Mitarbeiterin verfasst einen Beschwerdebrief an Interspar, indem eine Entschuldigung an Herrn A. erbeten wird, der jedoch unbeantwortet bleibt.

SchülerInnen Arbeitsblatt

Frau F.

Frau F. hat die Staatsangehörigkeit von Magnolia. Sie ist vor drei Monaten ernsthaft erkrankt. Ihr Arzt ist überzeugt, dass sie nur noch ein paar Monate zu leben hat. Ihre einzige Hoffnung ist ein neues, aber sehr teures Medikament. Leider ist Frau F. arm. Zudem hat die Regierung von Magnolia die kostenlosen Leistungen im Gesundheitswesen gestrichen. Alle Bürger müssen jetzt die Kosten für ihre medizinische Versorgung vollständig selbst tragen. Frau F. wird sich die Behandlung, die sie zum Überleben benötigt, nicht leisten können. Im benachbarten Ruritania wird das Gesundheitswesen jedoch nach wie vor von der Regierung subventioniert. Wenn Frau F. die Einreise nach Ruritania gestattet wird, braucht sie ihre Behandlung nicht zu bezahlen. Unterstützt von einer Freundin reist Frau F. an die Grenze von Ruritania und beantragt die Anerkennung als Flüchtling. Sie behauptet, dass sie nicht überleben wird, wenn sie in Magnolia bleibt.

SchülerInnen Arbeitsblatt: Das Recht auf Asyl

Stellt Euch vor, Ihr wärt MitarbeiterInnen von UNHCR. Die folgenden Personen kommen zu Euch und bitten um den Schutz des Amtes. Ihr müsst entscheiden, ob sie Flüchtlinge sind oder nicht. Eure Entscheidung wird dafür maßgeblich sein, ob ihnen Asyl gewährt wird oder sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen. Begründet Eure Entscheidung mit Bezug auf Artikel 1, Absatz A und F, des *Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1951. Berücksichtigt auch Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (siehe unten).

1. Herr H.

Herr H., ein Bauer ohne feste politische Überzeugungen, gehört zu einer ethnischen Minderheit in Magnolia. Viele Mitglieder dieser Volksgruppe wollen ihren eigenen unabhängigen Staat. Um dies zu erreichen, bekämpfen Angehörige der Minderheit die Regierung mit Waffengewalt. Herr H. wurde aufgrund seiner ethnischen Herkunft von einigen seiner Nachbarn, die zur Mehrheit gehörten, bedroht. Die örtliche Polizei stellt sich blind. Darüber hinaus wurde Herr H. auch von extremistischen Mitgliedern seiner eigenen Volksgruppe bedroht, die ihm vorwarfen, ihr Anliegen nicht zu unterstützen. Schließlich erhielt Herr H. einen Reisepass und verließ sein Herkunftsland. Er hat jetzt in Ruritania Asyl beantragt.

2. Frau Q.

In den letzten zwei Jahren herrschte in Zania ein Militärregime. Das Parlament des Landes wurde aufgelöst, und alle Gesetze werden auf dem Verordnungswege erlassen. Im Rahmen eines ehrgeizigen Plans, allen arbeitsfähigen Männern einen Arbeitsplatz zu geben, hat die Regierung angeordnet, dass Frauen nicht mehr arbeiten gehen dürfen und im Haus bleiben müssen. Frauen, die sich dieser Anordnung widersetzen, werden streng bestraft. Frau Q., eine Ärztin, musste ihren Beruf aufgeben. Mit Hilfe einer Missionarin erhielt sie einen falschen Reisepass und konnte aus dem Land fliehen. Sie hat jetzt in Ruritania Asyl beantragt.

3. Herr C.

Herr C. hat als Soldat in Magnolia 20 Kriegsgefangene hingerichtet. Er gibt an, nur 4 die Befehle seines vorgesetzten Offiziers befolgt zu haben. Er sagt, er hätte Angst gehabt, bestraft zu werden, wenn er die Befehle nicht befolgt hätte. Eine Befehlsverweigerung kann mit Degradierung und sogar Arrest bestraft werden. Jetzt ist er voller Reue. Er befürchtet, zu einer langen Haftstrafe verurteilt zu werden, wenn er nach Magnolia zurückkehrt. Er hat Magnolia unerlaubt verlassen und hat jetzt in Ruritania Asyl beantragt.

4. Herr R.

Als Mitglied einer Oppositionsgruppe in seinem Herkunftsland hat Herr R. an seiner Arbeitsstätte heimlich Flugblätter verteilt. Darin wurde zu einem Volksaufstand gegen das Regime aufgerufen. Er wurde entdeckt, verhaftet und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Im Gefängnis wurde er wiederholt von Mitarbeitern der Regierung gefoltert. Nach zwei Jahren konnte er entkommen. Bei seinem Ausbruch verletzte er jedoch einen Gefängniswärter, der bei diesem Vorfall eine bleibende Lähmung davontrug. Nach einer langen und komplizierten Flucht konnte Herr R. sein Herkunftsland verlassen und in Ruritania Asyl beantragen.

Antworten: Das Recht auf Asyl

Fall 1:

Obwohl Herr H. nicht an Guerilla-Aktivitäten teilgenommen hat, haben ihn seine Nachbarn wegen seiner Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit bedroht. In diesem Fall ist seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner ethnischen Herkunft begründet. Er ist zudem in der ungewöhnlichen Situation, auch von Angehörigen seiner eigenen Volksgruppe verfolgt zu werden, weil er die Unabhängigkeitsbewegung nicht unterstützt. Daraus folgt, dass eine politische Überzeugung, sich nicht einmischen zu wollen, nicht mit der anderer Angehöriger seiner Volksgruppe übereinstimmt. Auch seine Flucht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung ist daher begründet. Er sollte als Flüchtling anerkannt werden.

Fall 2:

Obwohl im Abkommen von 1951 Diskriminierung wegen des Geschlechts nicht explizit als Grund für die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehen ist, sollte Frau Q. dennoch Asyl gewährt werden. UNHCR geht davon aus, dass eine Person, die vor schwerer Diskriminierung und anderer unmenschlicher Behandlung gleichzusetzen mit Verfolgung flieht, Anspruch auf die Rechtsstellung der Flüchtlinge hat. Frau Q. wird verfolgt, weil sie sich nicht an strenge soziale Verhaltensregeln hält. Da die Regierung der Urheber dieser Diskriminierung ist, kann Frau Q. keine höhere Instanz um Schutz bitten. Im Sinne des Abkommens von 1951 ist Frau Q. Flüchtling.

Fall 3:

Herr C. sollte kein Asyl gewährt werden. Als er Kriegsgefangene tötete, beging er ein Kriegsverbrechen im Sinn der Genfer Konventionen von 1949. Wegen des Kriegsverbrechens kommt in diesem Fall die Ausschlussklausel zur Anwendung: Nach Artikel F (a) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 hat er keinen Anspruch auf die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Auch nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dürfte ihm kein Schutz eingeräumt werden, weil er mit seinen Handlungen „gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen“ verstoßen hat (Artikel 14 (2) der Erklärung).

Fall 4:

Herr R. sollte als Flüchtling anerkannt werden. Er hat aufgrund seiner politischen Überzeugung gehandelt. Allerdings muss auch die Gewalttat berücksichtigt werden, die er bei seiner Flucht aus dem Gefängnis begangen hat. Es handelte sich offenbar um ein schwerwiegendes Delikt. Deshalb muss zwischen der Art des Vergehens und dem Grad der befürchteten Verfolgung abgewogen werden. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss der befürchteten Verfolgung eine größere Bedeutung beigemessen werden als der Schwere des Vergehens. Es scheint, als wäre die Gewalttat begangen worden, um der Verfolgung zu entgehen. Unter Berücksichtigung dieses Umstands und nach Abwägung zwischen dem Vergehen und der Verfolgung sollte die Ausschlussklausel (Artikel F des Abkommens) nicht angewendet werden. Er sollte als Flüchtling anerkannt werden.

Fall 5:

Frau F. sollte nicht als Flüchtling anerkannt werden. Armut und schlechte soziale Verhältnisse allein können nie Gründe für die Gewährung von Asyl sein. Um nach dem Abkommen von 1951 als Flüchtling anerkannt zu werden, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung gegeben sein. Frau F. wird jedoch nicht wegen einem dieser Gründe verfolgt. Obwohl Frau F. aus der Unterschicht stammt, ist ihre Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe für sich nicht ausreichend, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Es muss eine klare Androhung von Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu dieser bestimmten Gruppe vorliegen. Zweitens muss die jeweilige Person in irgendeiner Form diskriminiert werden. In diesem Fall sind von der staatlichen Gesundheitspolitik jedoch alle Bürger betroffen. Niemand wird wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung unverhältnismäßig benachteiligt. Wenn allerdings die Regierung Frau F. beispielsweise wegen ihrer ethnischen Herkunft die medizinische Versorgung verwehrt hätte, könnte sie als Flüchtling anerkannt werden.